

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
18/177

Status:

öffentlich

Entscheidungshilfen zur möglichen Anpassung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B sowie die mögliche Einführung einer Regenwassergebühr

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1 .	Ortsrat Brockzetel/Wiesens		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Dietrichsfeld/Pfalzdorf/Plaggenburg		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Egels/Wallinghausen		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Extum/Haxtum/Kirchdorf/Rahe		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat für den Bereich der Kernstadt Aurich		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Georgsfeld/Tannenhausen		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Popens		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Sandhorst		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Schirum		Vorstellung	öffentlich	
1 .	Ortsrat Walle		Vorstellung	öffentlich	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zur Aufstellung des 2. Nachtragshaushaltes und zur Entlastung künftiger Haushalte wird seitens der Verwaltung u.a. die Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B von jeweils 395% auf 420% vorgeschlagen.

Die aktuellen Hebesätze niedersächsischer Kommunen in der Größenklasse 40.000 – 50.000 Einwohner (a) sowie 30.000 – 50.000 Einwohner (b) sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der durchschnittliche Hebesatz beträgt demnach für die Grundsteuer B:

- a) **435 %** (40.000 – 50.000)
- b) **426 %** (30.000 – 50.000)

Für die Gewerbesteuer beträgt der durchschnittliche Hebesatz demnach in beiden Größenklassen **422 %**.

Die finanziellen Auswirkungen bei einer Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von 395% auf 420% sind in zwei Beispielen (jeweils getrennt für Einzelunternehmen und GmbH) der Anlage 2 zu entnehmen.

Ferner sind etwaige Mehrbelastungen für Grundstückseigentümer bei analoger Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in der Anlage 3 ausgewiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch einige andere Kommunen im Landkreis Aurich eine Anhebung der Hebesätze beabsichtigen.

Zur Einführung einer Regenwassergebühr wird auf die Ausführungen in der Informationsvorlage **17/169** (Anlage 5) verwiesen. Die Kernaussagen sind hier noch einmal kurz zusammengefasst:

- Eine Regenwassergebühr ist sozialverträglich und verursachergerecht. Bisher kommt die Allgemeinheit unabhängig vom Verursacherprinzip für die Kosten der Oberflächenentwässerung auf.
- Ca. 1/3 des Regenwasserkanalnetzes ist sanierungsbedürftig. Im Zuge der Erschließung von diversen Bau- und Gewerbegebieten ist sowohl die Länge des Kanalnetzes und der städtischen Gräben als auch die Anzahl der zu unterhaltenden Regenrückhaltebecken (RRB) gestiegen, was zu steigenden Unterhaltungskosten führt.
- Zur Zeit Verstoß gegen den Grundsatz der Rangfolge der kommunalen Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 Abs. 5 NKomVG, wonach die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen hat.
- Angesichts der derzeitigen Haushaltslage kann der Betrieb und vor allem die ausstehende Sanierung des Oberflächenentwässerungsnetzes ohne Einführung einer RW-Gebühr kaum finanziert werden. Hinzu kommen besondere Anforderungen an das Entwässerungssystem durch die höheren Niederschlagsmengen in Folge des Klimawandels.
- Es wird ein Anreiz geschaffen, weniger Flächen zu versiegeln bzw. Flächen zu entsiegeln.
- Die Erhebung einer Regenwassergebühr ist bei anderen Kommunen die Regel (siehe Anlage 4)

Anlagen:

Anlage 1 Hebesätze in Niedersachsen

Anlage 2 Auswirkungen bei Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes

Anlage 3 Auswirkung bei Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Anlage 4 Regenwassergebühren anderer Kommunen

Anlage 5 Vorlage 17/169 Einführung einer Regenwassergebühr

In Vertretung

gez. Kuiper